

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 288/13 B

L 9 R 5059/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 1464/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
2. Landkreis Karlsruhe,
Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2013 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. August 2013 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 6.8.2013 hat das LSG Baden-Württemberg die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des SG Karlsruhe vom 30.10.2012 zurückgewiesen, weil die Beigeladene zu 1. den ursprünglich geltend gemachten Anspruch auf Gewährung einer stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme während des Klageverfahrens erfüllt habe und deshalb das Rechtsschutzbedürfnis für die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gegen die Beklagte entfallen sei. Soweit die Klägerin stattdessen die Befreiung von der Zuzahlungspflicht begehre, habe das SG darüber nicht entschieden.
- 2 Hiergegen hat die Klägerin beim BSG privatschriftlich "Widerspruch" erhoben, den der Senat als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil auffasst, und darüber hinaus beantragt, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Der Antrag auf PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1, § 121 Abs 1 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.



- 6 1. Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 7 Es ist bereits höchstrichterlich geklärt, dass auch im sozialgerichtlichen Verfahren ein Anerkenntnisurteil (§ 202 S 1 SGG iVm § 307 ZPO) erlassen werden muss, wenn ein Anerkenntnis (§ 101 Abs 2, § 199 Abs 1 Nr 3 SGG) nicht angenommen wird (*stRspr, zB Senatsurteile vom 22.9.1977 - 5 RKn 18/76 - SozR 1750 § 307 Nr 1 S 2 und vom 27.11.1980 - 5 RKn 11/80 - SozR 1500 § 101 Nr 6 S 6; BSG Urteile vom 12.12.1979 - 1 RA 91/78 - SozR 1750 § 307 Nr 2 S 5, vom 24.7.2003 - B 4 RA 62/02 R - Juris RdNr 18 sowie vom 6.5.2010 - B 13 R 16/09 R - SozR 4-1300 § 48 Nr 19 RdNr 21*). Dass sich das Anerkenntnisurteil auch gegen einen Beigeladenen richten kann, der den geltend gemachten Anspruch anerkannt hat, ist zwar noch nicht höchstrichterlich entschieden, folgt aber unmittelbar aus § 75 Abs 5 SGG. Danach kann ua ein Versicherungsträger nach Beiladung verurteilt werden.
- 8 2. Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 3. Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbs 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 a) Soweit die Klägerin ihren Ehemann als Zeugen für die Tatsachen benennt, dass sie behindert sei, nicht alleine gehen könne und sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert habe, ist nicht ersichtlich, dass diese Tatumstände - aus der materiell-rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts - entscheidungserheblich gewesen sein könnten.



- 11 b) Wenn die Klägerin behauptet, sie habe "den Gerichtstermin ... nicht erhalten", muss sie sich entgegenhalten lassen, dass ihr die Terminsbestimmung (§ 110 Abs 1 S 1 SGG) am 12.7.2013 durch Einlegung in den Hausbriefkasten wirksam zugestellt worden ist (§ 63 Abs 2 S 1 SGG iVm § 180 S 2 ZPO), wie die Zustellungsurkunde vom selben Tag belegt (§ 63 Abs 2 S 1 SGG iVm § 182 Abs 1 S 2, § 418 Abs 1 ZPO).
- 12 c) Soweit die Klägerin sinngemäß rügt, SG und LSG hätten nicht darüber entschieden, ob sie von den Zuzahlungen für die durchgeführte stationäre Rehabilitationsmaßnahme zu befreien ist, kann sie damit die Revisionszulassung ebenfalls nicht erreichen. Zwar ist nach Durchsicht des angefochtenen Urteils und der Akten nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die Klägerin ihre Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung von § 123 SGG stützen könnte, weil das SG den Streitgegenstand verkannt (vgl dazu BSG Beschlüsse vom 27.8.1990 - 9a BVg 1/90 - Juris RdNr 4 und vom 10.2.1988 - 9/9a BV 80/87 - SozR 1500 § 160a Nr 62) und dieser Verfahrensmangel bis ins Berufungsverfahren fortgewirkt habe (vgl dazu Senatsbeschlüsse vom 22.2.2012 - B 5 R 24/11 BH - BeckRS 2012, 67445 RdNr 13, vom 27.1.2011 - B 5 R 214/10 B - BeckRS 2011, 69300 RdNr 9 und vom 28.3.2011 - B 5 R 436/10 B - BeckRS 2011, 72966 RdNr 8 sowie BSG Beschlüsse vom 19.1.2011 - B 13 R 211/10 B - Juris RdNr 15 und vom 11.4.1995 - 12 BK 97/94 - Juris RdNr 5; BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10 S 31; BVerwG Beschluss vom 16.11.1982 - 9 B 3232/82 - Buchholz 310 § 132 VwGO Nr 216; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 16a mwN). Das vorrangige Urteilsergänzungsverfahren stand der Klägerin (§ 140 Abs 1 SGG) von vornherein nicht zur Verfügung, weil das SG die Frage der Zuzahlungsbefreiung bewusst ausgeklammert hatte (vgl dazu Senatsbeschluss vom 27.3.2012 - B 5 R 468/11 B - BeckRS 2012, 69182 RdNr 3).
- 13 Gleichwohl ist der Klägerin PKH zu versagen, weil sie letztlich nicht erreichen kann, was sie mit dem Prozess erreichen möchte. Denn PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, die im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl Senatsbeschluss vom 23.2.2012 - B 5 R 38/11 BH - BeckRS 2012, 68121 RdNr 3; BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3). Denn nach der - verfassungsrechtlich gebilligten - ständigen Rechtsprechung aller obersten Gerichtshöfe des Bundes (vgl die Nachweise bei BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3) existiert im PKH-Verfahren ein - über die unmittelbare Erfolgsaussicht des konkret angestrebten Rechtsmittels hinaus - erweiterter Beurteilungsspielraum, der es erlaubt, eine öffentlich-rechtliche Unterstützung bei der Beschreitung des Rechtsweges auch dann zu verweigern, wenn der Antragsteller in der Sache letztlich ohne Erfolg bleiben muss (BSG Beschluss vom 9.5.2007 - B 12 KR 1/07 B - Juris RdNr 3). Die soziale Vergünstigung der PKH soll nämlich - jedenfalls primär - dazu dienen, dem mittellosen Rechtsuchenden die Möglichkeit zu geben, materielle Ansprüche durchzusetzen. Zumindest bei Verfahrensfehlern ist daher grundsätzlich nicht nur auf die unmittelbare Erfolgsaussicht der beabsichtigten Beschwerde abzustellen, sondern auch darauf, ob die Rechtsverfolgung insgesamt Aussicht auf Erfolg bietet und nicht



mutwillig erscheint (vgl. BSG Beschlüsse vom 23.1.1998 - B 13 RJ 261/97 B - Juris RdNr 8 und vom 9.5.2007 - B 12 KR 1/07 B - Juris RdNr 3).

- 14 Indem die Klägerin mit Schriftsatz vom 24.10.2012 forderte, die Beigeladene zu 1) müsse sie von den Zuzahlungen befreien, nahm sie einen Beteiligtenwechsel vor und führte ein neues Klagebegehren in den Prozess ein. Diese Klageänderung (§ 99 Abs 3 SGG) war indes nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten eingewilligt oder das Gericht die Änderung für sachdienlich gehalten hätten (§ 99 Abs 1 SGG). Da sich die Beklagte im erstinstanzlichen Verfahren nicht zur Klageänderung geäußert und sich weder in einem Schriftsatz noch in einer mündlichen Verhandlung rügelos auf die abgeänderte Klage eingelassen hatte (§ 99 Abs 2 SGG), kam es maßgeblich darauf an, ob die Klageänderung sachdienlich war. Hierüber entscheiden die Tatsachengerichte nach ihrem Ermessen; in der Revisionsinstanz kann grundsätzlich nur geprüft werden, ob der Rechtsbegriff der Sachdienlichkeit verkannt oder die Grenzen des Ermessens überschritten worden sind (BSG Urteil vom 5.2.2003 - B 6 KA 26/02 R - SozR 4-2500 § 117 Nr 1 RdNr 16 und Beschluss vom 28.2.2000 - B 11 AL 247/99 B - Juris RdNr 5; BGH Urteile vom 7.7.1993 - IV ZR 190/92 - BGHZ 123, 132, 137 und vom 21.12.1989 - VII ZR 84/89 - NJW-RR 1990, 505, 506; Leitherer, aaO, § 99 RdNr 11). Die Vorinstanzen haben zur Sachdienlichkeit indes überhaupt keine Erwägungen angestellt. In diesem Fall kann das Revisionsgericht darüber ausnahmsweise selbst entscheiden (BGHZ 123, 132, 137 sowie BGH Urteile vom 14.3.1983 - II ZR 102/82 - WM 1983, 604 f, vom 29.4.1981 - VIII ZR 157/80 - BeckRS 1981, 31075318 unter III 1 und vom 14.3.1979 - IV ZR 80/78 - NJW 1979, 1306; Leitherer, aaO, § 99 RdNr 11). Die Frage der Sachdienlichkeit beurteilt sich nach objektiven Gesichtspunkten; entscheidend ist der Aspekt der Prozessökonomie (BGH, NJW 1979, 1306). Folglich ist Sachdienlichkeit im Allgemeinen zu verneinen, wenn ein völlig neuer Streitstoff in den Rechtsstreit eingeführt wird, bei dessen Beurteilung das Ergebnis der bisherigen Prozessführung nicht verwertet werden kann (BGH Urteile vom 30.11.1999 - VI ZR 219/98 - BGHZ 143, 189, 198, vom 10.1.1985 - III ZR 93/83 - NJW 1985, 1841, 1842, vom 14.3.1983 - II ZR 102/82 - WM 1983, 604 f und vom 21.2.1975 - V ZR 148/73 - NJW 1975, 1228, 1229). So liegt der Fall hier. Im Rahmen der ursprünglichen Klage auf Gewährung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme kam es maßgeblich darauf an, ob die medizinischen Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorlagen. Die Entscheidung über die Klage auf Befreiung von der Zuzahlungspflicht gemäß § 61 SGB V hängt dagegen von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Klägerin ab. Hierfür konnten die bisherigen Prozessergebnisse nicht verwertet werden. Die Klageänderung war folglich nach der vorliegend gebotenen summarischen Prüfung unzulässig, so dass die Klage auf Befreiung von der Zuzahlung schon deshalb durch Prozessurteil verworfen werden müsste. Folglich haben die Vorinstanzen im Ergebnis zutreffend nur über den ursprünglich erhobenen Anspruch inhaltlich entschieden.
- 15 Da der Klägerin PKH nicht zu bewilligen ist, hat sie nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.



- 16 Die Beschwerde, die die Klägerin persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegt hat, ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl. § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist.
- 17 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)